

INFO - Blatt

Sonderrechte im Privatfahrzeug

In der Rechtsprechung werden unterschiedliche und gegensätzliche Auffassungen vertreten, ob die Inanspruchnahme von Sonderrechten bei Benutzung von Privatfahrzeugen zulässig ist. Einige Gerichte bejahen ein Sonderrecht, verbinden damit aber sehr hohe Sorgfaltspflichten. So müsse während der Fahrt fortlaufend die Entscheidung gefällt werden, ob die Dringlichkeit einer Fahrt das hohe Risiko für andere und sich selbst rechtfertige. Der „Sonderrechtsfahrer“ müsse sich davon überzeugen, dass andere seine Absicht erkannt haben, sich eingestellt haben und dass er freie Bahn habe. **Eine Gefährdung anderer müsse aber ausgeschlossen sein**, sonst würde der „Sonderrechtsfahrer“ strafrechtlich und zivilrechtlich in vollem Umfang haften.

Dagegen sind andere Gerichte beispielsweise der Ansicht, dass die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erst ab dem Feuerwehrhaus beginne. Sonderrechte im Privatfahrzeug auf dem Weg zum Feuerwehrhaus würden damit gänzlich abgelehnt, da sie nur der Vorbereitung einer späteren hoheitlichen Aufgabe dienen würden. Aus dieser unklaren Rechtslage resultierend hat das Niedersächsische Innenministerium bereits 1992 einen Runderlass herausgegeben mit der Maßgabe, schon aus Fürsorgegesichtspunkten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu ermahnen, ein Sonderrecht im Privatfahrzeug nicht in Anspruch zu nehmen. Dieser Empfehlung haben wir uns grundsätzlich angeschlossen.

Die Sonderrechte sind in § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. Diese Sondervorschrift ist sehr eng auszulegen. Die Fahrt im Privatfahrzeug muss der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe dienen. Bereits das Vorliegen dieser Voraussetzung wird von einigen Gerichten rigoros abgelehnt, da für sie nur der Feuerwehreinsatz selbst als hoheitliche Aufgabe gelte. Nach § 35 Abs. 1 StVO muss die Inanspruchnahme des Sonderrechts zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten sein. Das heißt, dass der „Sonderrechtsfahrer“ zwingend prüfen muss, ob es gerade in diesem Einzelfall auf ihn allein besonders ankommt, dabei höchste Eile geboten ist und das Erreichen des Aufgabenzieles ohne den Gebrauch von Sonderrechten gefährdet ist. Die Entscheidung und Rechtfertigung hängt also von jedem Einsatzfall individuell ab und lässt hierbei keine pauschale Regelung zu. Des Weiteren dürfen die Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden, siehe § 35 Abs. 8 StVO.

Oft aber bringt die Inanspruchnahme des Sonderrechts nur einen geringen Zeitvorteil. Ob der Rechtfertigungsgrund dann vor Gericht Anerkennung finden wird, ist schon in diesem Punkt unsicher. Wer sich darauf verlässt, geht ein hohes persönliches Risiko ein.

Bedenken Sie: Der Fahrer des Fahrzeugs muss bei einem Unfall, insbesondere bei der Beteiligung von anderen Verkehrsteilnehmern, mit allen Konsequenzen rechnen. Das könnte zivil- oder strafrechtliche Folgen bezüglich der Haftung oder sogar der Ausschluss von Leistungen seiner KFZ-Haftpflichtversicherung zur Schadensregulierung bei grob fahrlässigem Verhalten bedeuten.